

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
01	<p>Kreis Stormarn, 20.01.2025</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan 3.13 der Gemeinde Barsbüttel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer notwendigen Rettungswache im Ortsteil Stemwarde in der Gemeinde Barsbüttel geschaffen werden. Der Kreis Stormarn bittet, folgende Anregungen und Bedenken bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen:</p> <p>Städtebau und Ortsplanung</p> <p>Für den Kreis Stormarn als Träger des Rettungsdienstes besteht die Notwendigkeit, zur Abdeckung des südlichen Kreisgebietes eine Rettungswache in Barsbüttel, im Bereich Stemwarde, zu errichten. Diese Sondernutzung des Gemeinbedarfs ist aufgrund erwarteter Emissionen und begrenzter Flächenverfügbarkeit in der Ortslage schwer umsetzbar.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Alternativenprüfung scheint der ausgewählte Standort aus Sicht des Kreises Stormarn gut geeignet, da er an bestehende Siedlungen anknüpft und verkehrlich für die entsprechenden Zwecke sowie die Erreichbarkeit der umliegenden Ortsteile gut angebunden ist.</p> <p>Der Kreis Stormarn unterstützt das Ergebnis der Alternativenprüfung vollumfänglich; ortsplanerische und städtebauliche Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Der vorliegenden Festlegung des Untersuchungsrahmens kann so gefolgt werden.</p> <p>Die in der Begründung erwähnte Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz wurde bereits durch die 6. Verordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 28.11.1969“ am 06.11.2024 rechtskräftig umgesetzt.</p> <p>Verkehr</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Kreisstraße 29 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrVG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck beantragt werden.</p> <p>In der Planzeichnung und der Zeichenerklärung ist die Anbauverbotszone gemäß Planzeichenverordnung als Umgrenzung von Flächen darzustellen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anlage der Planzeichenverordnung, 15.8. „Zackenlinie“).</p> <p>Bei dem nördlichen Arm der Willinghusener Landstraße ist die Bezeichnung K 29 zu entfernen. Es handelt sich ausschließlich um die K 80.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Denkmalrechtliche Belange werden nicht berührt.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat die Standortsuche der Gemeinde Barsbüttel für den Neubau einer Rettungswache seit März 2023 begleitet.</p> <p>Die Alternativenprüfung ist nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu den vorliegenden Unterlagen. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <p>Dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang der Umweltprüfung kann zugestimmt werden. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht entsprechend zu konkretisieren sowie ein Artenschutzgutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung einzureichen.</p>

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick, ein 5m breiter Knickschutzstreifen ist vorgesehen. Nach fachlicher Einschätzung ist der Knickschutz ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz ist parallel bei der Naturschutzbehörde beantragt.</p> <p>Der Inanspruchnahme von Bereichen des Regionalen Grünzugs soll nach den Vorgaben der Landesplanung u.a. durch Eingrünung des Plangebietes in Richtung der offenen Landschaft begegnet werden. In der Planzeichnung ist zwar entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes eine 5m breite Maßnahmenfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung dargestellt. Die Maßnahmenfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung wird jedoch überlagert durch die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz. Der Widerspruch ist im weiteren Verfahren aufzulösen.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass die Maßnahmenfläche nicht zugleich als Ausgleichsfläche / -maßnahme für den naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet werden kann, weil sie der Sicherung des Regionalen Grünzuges dient.</p> <p>Brandschutz</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.</p> <p>Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle 75m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes vorhanden sein muss.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen derzeit keine Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist der A-RW 1-Nachweis zu erbringen und das Entwässerungskonzept mit der Wasserbehörde abzustimmen. Ohne diesen Nachweis ist die Erschließung nicht gesichert. Es wird empfohlen, Gründächer festzusetzen, um den Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers zu reduzieren. Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand z.B. mittels Drainage ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich im Wasserschutzgebiet Glinde befindet. Ich bitte um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Straßenverkehrsangelegenheiten</p> <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Alternativen- bzw. Standortprüfung scheint doch sehr eindeutig zugunsten der Flächenverfügbarkeit ausgelegt zu sein. Standort 7 aufgrund der Verkehrslage auszuschließen, würde auch einen Ausschluss des bevorzugten Standortes 4 aufgrund der Verkehrsbelastung rechtfertigen. Der Ausschluss von den

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Standorten 5 und 6 aufgrund der Lärmbelastung für die Wohnbebauung ist ebenso für den bevorzugten Standort 4 zu betrachten. Die Wohnbebauung ist in einem ähnlichen Maß vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Lärmbelastung für die Wohnbebauung am Standort 4 sollte auf jeden Fall im Vorfeld abgeklärt werden, da diese bei der Anzahl der Einsatzfahrten enorm sein wird.• Eine Alarmzufahrt direkt auf den Kreuzungspunkt ist bereits in Abstimmung mit dem LBV.SH abgelehnt worden.• Ein Eingriff in die Schaltung der Lichtzeichenanlagen im Knotenpunkt kann nicht garantiert werden. Die K80 ist mit ihrem DTV von ca. 30.000 Kfz/24 h stark belastet. Jeder Eingriff kann zu Nachteilen in der Leistungsfähigkeit der Straße führen, von daher ist der Standort nicht verkehrsgünstig gelegen, da alle Einsätze diesen Knotenpunkt negativ beeinflussen und nicht, wie beim bestehenden Standort, ein Teil der Alarmfahrten von Stemwarde südlich verläuft. Die K80 stellt die Verbindung zwischen den Bundesautobahnen 1 und 24 dar und hat eine essentielle Verkehrsbedeutung für den Südkreis. Bei einer Alles-Rot-Schaltung des Knotenpunktes muss vorher genau untersucht werden, ob die Leistungsfähigkeit im annehmbaren Rahmen bleibt. Die K80 ist ebenfalls Bedarfsumleitung für die Bundesautobahn und wird häufig als Umleitungsstrecke für andere Baumaßnahmen verwendet. Mit ihrem DTV von 30.000 entspricht die Verkehrsbelastung den Werten der BAB21.• Eine Zufahrt direkt in den Knotenpunkt gestaltet sich schwierig, sodass eine Zufahrt auf die K29 abgelegen vom Knotenpunkt zu bevorzugen ist. Etwaige Einwände hiergegen mit Bezug auf die Lärmbelastung der vorhandenen Wohnbebauung sollten im Vorfeld bedacht und nicht als Argument für einen direkten oder nahen indirekten Zugang zum Knotenpunkt verwendet werden. In der Standortprüfung wurde festgestellt, dass bei der Lärmbelastung keine Schwierigkeiten zu erwarten sind.
02	<p>Archäologisches Landesamt S-H, 18.11.2024</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
03	<p>Kampfmittelräumdienst, 18.11.2024</p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Barsbüttel liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>
04	<p>50Hertz Transmission GmbH, 20.11.2024</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).</p>
05	<p>Hamburg Wasser, 25.11.2024</p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE): Seitens der Hamburger Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Grundstückes befinden sich keine öffentlichen Sielanlagen der HSE. Somit wäre eine SW- Entwässerung mittels einer Sammelgrube erforderlich.</p> <p>Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW): Soll die Versorgung lediglich für die Mitarbeitenden dienen ist der Anschluss hydraulisch möglich. Gerechnet wurde mit 50 Mitarbeitenden (MA), einem Verbrauch von 25 l/(MA*d) und einem gesamten maximalen Verbrauch von 0,29 m³/h, angelehnt an Verwaltungs- und Bürogebäude. Sollte im Gebäude ein Anschluss zur Befüllung der Fahrzeuge benötigt werden, muss diese Menge erneut angefragt werden, da sie in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde</p>
06	<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 02.12.2024</p> <p>mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>
07	<p>Wasser- und Bodenverband Glinder Au-Wandse, 03.12.2024</p>

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	der auf dem beigegefügtten Lageplan dargestellten Fläche, befinden sich keine Gewässer die der Unterhaltungspflicht durch den Wasser-und Bodenverband Glinder Au-Wandse (WBV) unterliegen. Belange des WBV werden somit nicht berührt.
08	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 04.12.2024 zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>
09	<p>Zweckverband Südstormarn, 09.12.2024 Da zur frühzeitigen Beteiligung noch kein Abwasserbeseitigungskonzept vorgelegt wurde, kann noch keine direkte Stellungnahme dazu erfolgen. Bitte beachten Sie aber die folgenden Hinweise im weiteren Verfahren:</p> <p>Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser kann in den in der Bahnhofstraße vorhandenen SW- Kanal eingeleitet werden. Allerdings ist zurzeit noch kein entsprechender Grundstücksanschlusskanal vorhanden, dieser müsste auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt werden.</p> <p>Niederschlagswasser: Der Zweckverband betreibt in diesem Bereich der Bahnhofstraße keine Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers. Daher habe ich grundsätzliche Bedenken, wie für das Grundstück die Oberflächenentwässerung geregelt werden soll. Hier sollte schnellstens ein Abstimmungsgespräch stattfinden. Der Zweckverband Südstormarn steht Ihnen für eine Lösungsfindung gerne zur Seite.</p>
10	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 10.12.2024 die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
11	<p>Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, 12.12.2024 Hinsichtlich der Standortalternativenprüfung wird mitgegeben, dass die Verfügbarkeit einer Fläche kein städtebauliches Kriterium ist (vgl. Fläche 7). Grundsätzlich ist die Auswahl zuvorderst anhand städtebaulicher Kriterien durchzuführen. Der Zugriff auf ein abgesetztes Außenbereichsgrundstück kommt nur in Frage, soweit geeignetere Standorte nachweislich nicht verfügbar sind. Eine Verfügbarkeit ist nicht nur durch einen Flächenkauf möglich, es könnte beispielsweise auch ein Flächentausch in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Ausführungen der Standortalternativenprüfung werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind die Ausführungen zu den Flächen 5, 6 und 8 nicht widerspruchsfrei. Es erschließt sich nicht, weshalb die vorhandene Wohnbebauung bei den Flächen 5 und 8 zu Lärmkonflikten führen kann, bei der Fläche 6 wird dies aber nicht thematisiert. Grundsätzlich ist die Begründung zu ergänzen, aus welchen städtebaulichen Gründen sich gegen die Fläche 6 entschieden wurde.</p>
12	<p>Schleswig-Holstein Netz GmbH, 12.12.2024 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com.</p>

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
13	Stadt Glinde, 17.12.2024 vielen Dank für die Beteiligung zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 3.13. Die Stadt Glinde hat die Planungen zur Kenntnis genommen. Gegen die Standortsicherung und- neuausrichtung der Rettungswache mit überregionaler Bedeutung in der Gemeinde Barsbüttel bestehen keine Bedenken. Die Standortalternativenprüfung zeigt die Vorteile des gewählten Standortes auf und auch die Stadt Glinde profitiert von einer größeren Abdeckung des eigenen Stadtgebietes.
14	Stadt Reinbek, 20.12.2024 die Belange der Stadt Reinbek sind von der Planung nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht abgegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung. Ergänzung zur eben eingereichten Stellungnahme: Die Stadt Reinbek begrüßt die Planung, da mit der Realisierung die Auflösung der Außenstelle des Rettungsdienstes in Reinbek-Neuschönningstedt in einem Wohngebiet einhergehen würde.
15	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 16.01.2025 Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Barsbüttel bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht Bedenken. Des Weiteren ist anzumerken, dass bisher kein verkehrstechnisches Gutachten vom WVK (Wasser-und Verkehrs-Kontor GmbH) vorliegt. Bei dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3.13 der Gemeinde Barsbüttel gibt es folgende Anmerkungen: <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Anbauverbotszone ist die Maßangabe darzustellen.2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Kreisstraße 29, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.3. Die im westlichen Plangeltungsbereich dargestellte öffentliche Straßenverkehrsfläche ist zu entfernen. 4. Zu der verkehrlichen Erschließung sind bei dem jetzigen Planungsstand keine konkreten Äußerungen möglich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die verkehrliche Auslastung der Kreisstraße 80 bereits ohne den Neubau einer Rettungswache erreicht ist. Bei einer damaligen Prüfung hat der Knotenpunkt K29/K80/K109 in der Spitzenstunde die Qualitätsstufe D erreicht. Des Weiteren wird die Kreisstraße 80, bei Störungen oder Baustellen auf der Autobahn A 1 und A24, als Umleitung genutzt.

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
16	<p>Kai Kröger, e-werk Sachsenwald GmbH, 18.11.2024: das e-werk Sachsenwald ist Strom- und Gasnetzbetreiber in Barsbüttel und betreut die Straßenbeleuchtung im Auftrag der Kommune. Für die Versorgung des Gebietes mit Strom ist es notwendig, dass eine Trafostation (Flächenbedarf incl. Plattenumrandung: ca. 5mx3m) aufgestellt wird. Der Standort ist mit dem e-werk abzustimmen.</p>
17.1	<p>Landesplanungsbehörde, 21.02.2024 Die Gemeinde Barsbüttel reicht mit Schreiben vom 27.11.2023 ergänzende Planunterlagen hinsichtlich einer geplanten Rettungswache im Ortsteil Stenwarde im Bereich „nördlich der Kreuzung K80/K29“ ein. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich dazu wie folgt Stellung: Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 06.07.2023 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Darüber hinaus hat zu den Planungsabsichten am 05.10.2023 ein Gesprächstermin mit Vertreterinnen und Vertretern des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, der Landesplanung, des Kreises Stormarn und der Gemeinde stattgefunden, auf das Protokoll vom 12.10.2023 weise ich hin. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass die Standortfindung bisher noch nicht ausreichend begründet wurde. Anhand der vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Alternativenprüfung überarbeitet wurde. Der Suchraum wurde auf den Bereich West 1 erweitert. Des Weiteren wurden die Flächen östlich Hof Auetal, südlich der Bahnhofstraße, GE-Gebiet Willinghusen sowie Flächen im Bereich südlich der Straße Feldweg genauer überprüft. Zudem wurde ein Betriebskonzept übersandt, das die Anforderungen an den neuen Standort verdeutlicht. Im Ergebnis wird die Fläche nördlich der Kreuzung K80/K29 (Standort 4) weiterhin für am geeignetsten beurteilt. Die Abwägung kann auch aufgrund der verkehrlichen Lagegunst des favorisierten Standortes grundsätzlich nachvollzogen werden, allerdings fällt auf, dass einige Standortalternativen aufgrund angenommener Überschreitung der Immissionen ausgeschlossen wurden. Die zu erwartenden Lärmimmissionen sollten entsprechend konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die untenstehende Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hin und bitte die Hinweise zu im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Des Weiteren setzt sich die vorliegende Standortanalyse mit der Lage im Bereich des regionalen Grünzuges auseinander. Ich verweise dazu auch auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 21.04.2023. Der Kreis weist darauf hin, dass die Fläche zur freien Landschaft hin einzugrünen ist, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Dieser Einschätzung schließe ich mich an. Die hiesigen Bedenken hinsichtlich der Lage im Randbereich des regionalen Grünzuges werden zurückgestellt, sofern im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für den favorisierten Standort 4 eine entsprechende Eingrünung zur Abgrenzung des Grünzuges eingeplant wird (Maßgabe). Es wird unter der o. g. Maßgabe bestätigt, dass den Planungsabsichten der Gemeinde Barsbüttel keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p>

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Im Zuge der Standortalternativenprüfung wurden einige Flächen wegen der Lärmemissionen von der Rettungswache auf die umgebende Wohnbebauung ausgeschlossen. Um die Abwägungsentscheidung nachvollziehbarer zu machen, sollte die Begründung um die konkreten Schallimmissionswerte, die auf die Nachbarschaft einwirken, ergänzt werden. Hieraus lässt sich dann die (Un-)Verträglichkeit mit entsprechenden Nachbarnutzungen darlegen.</p> <p>Weiterhin ist für das jetzt gewählte Plangebiet darzulegen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können. Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen aufgrund der umgebenden Verkehrsinfrastrukturen ein. Hier wird daher empfohlen, gesunde Arbeitsverhältnisse durch eine lärmtechnische Prognose nachzuweisen.</p>
17.2	<p>Landesplanungsbehörde, 06.07.2023</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel beabsichtigt, im Ortsteil Stemwarde in dem Gebiet „nördlich der Kreuzung K80/K29“ eine Gemeinbedarfsfläche festsetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Rettungswache des Rettungsdienstes Stormarn. Der Plangeltungsbereich ist ca. 0,82 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Der Ortsteil Stemwarde verfügt über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im Ordnungsraum um Hamburg und wird von einem regionalen Grünzug umgeben. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch abgesetzt von der Ortslage Stemwarde und in einem regionalen Grünzug.</p> <p>Nach Ziffer 6.3.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 dienen die regionalen Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen u.a. der Gliederungsräume, dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung und der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Nach Ziffer 6.3.1 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 darf in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden.</p> <p>Nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung hat zudem bei der Ausweisung neuer Bauflächen die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Zudem sollen nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.</p> <p>In den Planunterlagen ist bereits ein Sachverständigengutachten zur Überprüfung der zeitlich räumlichen Erreichbarkeiten und der Standortverteilung des Rettungsdienstes des Kreises Stormarn. Der Gutachter empfiehlt in dem Gutachten, zusätzlich zu den bestehenden Rettungswachen eine RW-Außenstelle u.a. in dem Ortsteil Stemwarde einzurichten, um die Rettungsmittelkapazitäten bedarfsgerecht unterzubringen und die Hilfsfristen einzuhalten.</p> <p>Um im Ortsteil Stemwarde einen neuen Standort für die Rettungswache zu finden, hat die Gemeinde Barsbüttel zusammen mit dem Kreis Stormarn eine „Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache“ erstellt. Innerhalb des erstellten Gutachtens wurden zunächst die Anforderungen für die Rettungswache aufgezeigt und dann im Anschluss Alternativbereiche um Stemwarde untersucht. Die Alternativenprüfung wurde mithilfe verschiedener Kriterien (Raumgliederung, Regionalplan, FNP, Landschaftsplan, Siedlungsstruktur, Verkehr, naturräumliche Eignung) durchgeführt. Die Alternativenprüfung stellt im Ergebnis fest, dass im Innenbereich des Ortsteils Stemwarde keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und eine neue Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen werden muss. Alle betrachteten Alternativflächen liegen im Bereich eines regionalen Grünzugs.</p>

Gemeinde Barsbüttel – Bebauungsplan Nr. 3.13

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Im Ergebnis wurde zunächst festgestellt, dass nach Flächenvergleich der Alternativbereich „West 2“ favorisiert wird. Die Standortalternativenprüfung ist jedoch aus hiesiger Sicht nicht geeignet ist, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des geplanten Standortes hinreichend zu begründen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die untenstehende Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht.</p> <p>Insoweit bestehen aus landesplanerischer Sicht gegenüber dem von der Ortslage abgesetzten Standort und dessen Lage im Bereich eines regionalen Grünzuges grundsätzliche Bedenken. Ich bitte um Überarbeitung der Planunterlagen und Ergänzung der Alternativenprüfung.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ergeht nach erneuter Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel beabsichtigt einen neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Stenwarde zu entwickeln. Da es sich bei dem Standort um einen abgesetzten Standort im Außenbereich handelt, wird die Planung aus städtebaulicher Sicht kritisch gesehen.</p> <p>Grundsätzlich hat die Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Durch die Planung besteht die Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich. Durch den gesetzlichen Vorrang der Innenentwicklung sind vorrangig Innenentwicklungspotentiale zu prüfen. Sollten keine Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen sollten in der Standortalternativenprüfung arrondierende Standorte mit einer Anbindung an den bestehenden Siedlungszusammenhang geprüft werden. Die Standortwahl ist städtebaulich zu begründen.</p> <p>Die Gemeinde hat den Planunterlagen eine grobe Standortalternativenprüfung beigelegt, die aus hiesiger Sicht nicht geeignet ist, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des geplanten Standortes hinreichend zu begründen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Gemeinde führt aus, dass keine Innenentwicklungspotentiale innerhalb der Ortslage zur Verfügung stünden. Außer der erforderlichen Flächengröße von 5000-6000m² wird bislang jedoch nicht ersichtlich, aufgrund welcher städtebaulichen Kriterien die Prüfung stattgefunden hat.2. Das beigelegte Gutachten des Rettungsdienstes des Kreises Stormarn bewertet die nähere Umgebung des OT Stenwarde auf Grund der Rettungszeiten als besonders geeignet. Westlich der K80 befinden sich durch das Gewerbegebiet bereits vorhandene Siedlungsstrukturen die vorrangig geprüft werden sollten. Die Kreisstraße stellt eine Zäsur dar, die möglichst nicht übersprungen werden sollte. Es ist nicht ersichtlich, warum bei der Alternativenprüfung die Flächen um das Gewerbegebiet in Willinghusen nicht mitbetrachtet worden sind.3. Die Gemeinde hat ihre Alternativenprüfung in grobe Teilräume (Ost, Süd, Nord, Ortslage, West 1 und West 2) unterteilt. <p>Aus der beiliegenden Bewertungstabelle kann aktuell nicht nachvollzogen werden, warum der Bereich West 2 als besser geeignet angesehen wird, als der Bereich West 1, welcher näher an die Ortslage anschließt. Die Flächen innerhalb des Bereiches West 1 sollten zudem differenzierter betrachtet werden.</p> <p>Weiterhin kann die konkrete Flächenauswahl innerhalb des Bereiches West 2 nicht nachvollzogen werden. Die gewählte Fläche liegt isoliert und grenzt an keinerlei Bestandsbebauung an. Es sollten daher auch die Flächen innerhalb des Bereiches West 2 betrachtet werden, die an bereits vorhandene Bauweise anschließen, um die disperse Streubebauung in diesem Bereich nicht noch weiter zu befördern.</p>